

RS OGH 1979/5/23 6Ob547/79, 5Ob140/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1979

Norm

EO §216 I

EO §217

GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Es muß mindestens das Grundverhältnis für die durch die Nebengebührenkaution sicherzustellenden Forderungen aus der Urkunde entnommen werden können und es ist weiters erforderlich, daß in der Urkunde die Forderungen aufgezählt werden, zu deren Deckung die Nebengebührenkaution herangezogen werden soll. Nur wenn wenigstens bedungen wird, daß sie zur Deckung aller nicht gleichen Rang mit dem Kapital genießenden Nebengebühren (§ 217 Abs 1 EO) dient, können mehr als drei Jahre rückständige Zinsen zugewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 547/79
Entscheidungstext OGH 23.05.1979 6 Ob 547/79
- 5 Ob 140/95
Entscheidungstext OGH 19.12.1995 5 Ob 140/95
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0003247

Dokumentnummer

JJR_19790523_OGH0002_0060OB00547_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at